Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 24. September 2019

Anwesend:
Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Andreas Benke	2. Beigeordneter
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:
Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.15 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht beantragt.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Einwohner wurde bemängelt, dass der im Sommer 2018 eröffnete Parcours-Park zwischen Bahngleis und der Straße „Im Bohnengarten" offensichtlich kaum genutzt bzw. von der Jugend wohl nicht angenommen wird. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das „wilde Parken" in der Innenstadt enorme Ausmaße angenommen hat und die Verantwortlichen doch bitte prüfen möchten, wie man dem begegnen kann. Ein Anwohner der Straße „Im Bohnengarten" bat darum, die Straße auf eine niedrige Lastzulassung zu beschränken, da viele Schwerlaster die Straße doch sehr stark in Mitleidenschaft ziehen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.07.2019

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18. Juli 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Ehrungen der ausgeschiedenen Ratsmitglieder und der langjährigen Ratsmitglieder durch den Gemeinde- und Städtebund

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein ehrte ausgeschiedene bzw. langjährige Ratsmitglieder. Er dankte für ihr Engagement im Ehrenamt und überreichte Weinpräsente und Urkunden des Gemeinde- und Städtebundes.

TOP 4: Bildung der Ausschüsse

a) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Stadtrat beschloss, die Wahl der Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).
(Einstimmiger Beschluss)

In den Rechnungsprüfungsausschuss wurden folgende Mitglieder gewählt:

	Mitglieder	**1. Stellvertreter**	**2. Stellvertreter**
SPD	Dr. Klaus Huntebrinker	Angelika Schwaab	
CDU	Eric Müller	Jürgen Tappe	
FDP	Claudia Dillmann-Stipp	Linda Kemmer	Udo Schreiber
FWG	Sascha Wies	Guido Weber	

(Einstimmiger Beschluss)

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

b) Wahl des Umwelt-Klima- und Digitalausschusses

Der Stadtrat beschloss, die Wahl der Mitglieder für den Umwelt-Klima- und Digitalausschuss in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).
(Einstimmiger Beschluss)

In den Umwelt-Klima- und Digitalausschuss wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

	Mitglieder	**1. Stellvertreter**	**2. Stellvertreter**
SPD	Ernst-Ludwig Klein	Axel Weirich	Dr. Jochen Wagner
	Dr. Klaus Huntebrinker	Angelika Schwaab	Gerlinde Klockner
FWG	Manfred Kahl	Harald Wüllenweber	
	Sascha Wieß	Jutta Kurapkat	Harald Wüllenweber
	Rudolf Windolph	Hans-Dieter Aßmann	Harald Wüllenweber
FDP	Claudia Dillmann-Stipp	Pirmin Mandery	
	Marco Steinborn	Simone Klein	
	Permin Mandery	Christian Lauer	
CDU	David Sindhu	Jan Behrensmeyer	
	Peter Weber	David Sindhu	
	Johannes Elter	Stefanie Albrecht	

(Beschlossen bei 3 Enthaltungen)

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

TOP 5: Wahl und Ernennung von zwei Seniorenbeauftragten

Gemäß § 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird ein Ehrenamt durch Wahl des Gemeinderates besetzt. Der Stadtrat beschloss, die Wahl der Seniorenbeauftragten in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).
(Einstimmiger Beschluss)

Als Seniorenbeauftragte wurden folgende Personen vorgeschlagen:

1. Ingeborg Schreiner

2. Hildegard Casper

Beide Frauen wurden einstimmig vom Stadtrat gewählt. Sie nahmen die Wahl an.

Der Vorsitzende nahm an der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 der GemO bei Wahlen ruht.

Im Anschluss an die Wahl händigte Stadtbürgermeister Werner Wöllstein die Ernennungsurkunden aus.

TOP 6: Wahl und Ernennung eines Beauftragten für das Heimathaus

Gemäß § 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird ein Ehrenamt durch Wahl des Gemeinderates besetzt. Der Stadtrat beschloss, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).
(Einstimmiger Beschluss)

Als Beauftragter für das Heimathaus wurde Harald Wüllenweber vorgeschlagen. Er wurde einstimmig vom Stadtrat gewählt. Er nahm die Wahl an.

Der Vorsitzende nahm an der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 der GemO bei Wahlen ruht.

Im Anschluss an die Wahl händigte Stadtbürgermeister Werner Wöllstein die Ernennungsurkunde aus.

TOP 7: Geschäftsbereiche der Beigeordneten

Nach § 5 (2) der Hauptsatzung werden für die Verwaltung der Stadt Kirchberg drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.
Die Bildung der Geschäftsbereiche und die Beauftragung der Beigeordneten mit ihrer Leitung ist gemäß § 50 (4) GemO Aufgabe des Stadtbürgermeisters. Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Beigeordneten. Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt verließen Stadtbürgermeister Werner Wöllstein sowie die Beigeordneten Manfred Kahl und Katharina Monteith den Beratungstisch und begaben sich in den Zuhörerraum. Den Vorsitz übernahm Harald Wüllenweber als das älteste anwesende Ratsmitglied.

Der Stadtrat stimmte entsprechend dem Vorschlag des Stadtbürgermeisters der Bildung folgender Geschäftsbereiche und ihrer Übertragung zu:

Geschäftsbereich 1, Leitung: 1. Beigeordneter Manfred Kahl:
Friedhof, allg. Grünflächen

Geschäftsbereich 2, Leitung: 2. Beigeordneter Andreas Benke:
Liegenschaften der Stadt Kirchberg

Geschäftsbereich 3, Leitung: 3. Beigeordnete Katharina Monteith
Jugend- und Kulturausschuss, Kirchberg LIVE, Stolpersteine, Stadtbücherei und Kinderferienprogramm

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 8: Neufestsetzung der Hauptsatzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2019 festgelegt, dass der damals erlassenen 7. Änderungssatzung nun eine Neufassung der Hauptsatzung folgen soll, in der alle vorhergehenden Änderungen aufgenommen sind. Der von der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

HAUPTSATZUNG

der Stadt Kirchberg (Hunsrück)

vom .....

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchberg erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „Rhein-Hunsrück-Zeitung" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat elf Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. *Rechnungsprüfungsausschuss;*
2. *Bauausschuss;*
3. *Jugend- und Kulturausschuss;*
4. *Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie Digitales.*

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben elf Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss vier Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kirchberg gebildet:
1. *Bauausschuss;*
2. *Jugend- und Kulturausschuss;*
3. *Rechnungsprüfungsausschuss;*
4. *Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie Digitales*

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die abschließende Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Der Hauptausschuss hat auch die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten über
1. *den Haushaltsplan;*
2. *die Satzungen;*
3. *die Regionalplanung;*
4. *Entwicklungsvorhaben und*
5. *die Finanzplanung.*

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. *Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EURO;*

2. *Verfügung über Stadtvermögen ab einer Wertgrenze von 3.000 EURO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EURO, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;*
3. *Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;*
4. *Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss obliegt oder die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;*
5. *Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 5.000 EURO, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;*
6. *Stundungen und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;*
7. *Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO im Einzelfall.*
8. *Das Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 des Baugesetzbuches und zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 1 des Baugesetzbuches zu erteilen.*

(4) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bauausschuss ermächtigt:

1. *Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben;*
2. *Verfügungen über Stadtvermögen ab einer Wertgrenze von 3.000 EURO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EURO zu treffen;*
3. *Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 des Baugesetzbuches und zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 des Baugesetzbuches zu erteilen;*
4. *Genehmigungen gemäß § 144 des Baugesetzbuches zu genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu erteilen;*
5. *Sanierungsförderungsmittel bis zu einer Summe von 60.000 EURO zu gewähren;*
6. *Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO im Einzelfall zu treffen.*

Die Entscheidungen des Bauausschusses in vorstehenden Angelegenheiten gelten nur dann als abschließend, wenn die Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ansonsten haben sie nur Empfehlungscharakter für den Stadtrat.

(5) Der Jugend- und Kulturausschuss ist zuständig für

1. *die Stadtbücherei;*
2. *das Stadtmuseum;*
3. *die Gestaltung der Spielplätze;*
4. *die Veranstaltungsreihe „Kirchberg live" und*
5. *das Kinderferienprogramm,*

soweit es sich bei diesen Aufgaben nicht um Aufgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. *Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EURO im Einzelfall;*
2. *Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EURO im Einzelfall;*
3. *Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses;*
4. *Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates bis zu 2.000 EURO im Einzelfall;*
5. *Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall und Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 EURO;*
6. *Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.*

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Stadt Kirchberg hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Kirchberg werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 5a
Seniorenbeauftragte

(1) Die Stadt Kirchberg hat bis zu zwei Seniorenbeauftragte.

(2) Die Amtszeit des/der Seniorenbeauftragten ist an die Wahlzeit des Stadtrates gekoppelt.

§ 5b
Beauftragte/r für das Heimathaus

(1) Die Stadt Kirchberg hat eine(n) Beauftragte(n) für das Heimathaus.

(2) Die Beauftragung ist an die Wahlzeit des Stadtrates gekoppelt.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an den Sitzungen der

Fraktionen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 5 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EURO für Ratssitzungen und in Höhe von 15,00 EURO für Fraktionssitzungen.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich gemäß Satz 2, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgelder.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EURO.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 5 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Sechzigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschalierte Lohnsteuer von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8a
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Beauftragte für Senioren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,00 €

(2) Der/Die Beauftragte für das Heimathaus erhält eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,00 €

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 05. September 2001 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kirchberg, ... 2019
Stadt Kirchberg (Hunsrück)
Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Nach kurzer Erläuterung durch den Stadtbürgermeister wurde die Satzung in der vorgelegten Fassung beschlossen.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Märkte der Stadt Kirchberg

Die Stadt Kirchberg hat eine Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten (Marktsatzung), die auf den 22. September 1995 datiert. In § 1 dieser Satzung ist bestimmt, dass die Stadt Kirchberg das Stadtfest gemäß § 60 Abs. 1 GewO, den Michaelismarkt und den Christkindmarkt als Jahrmärkte gemäß § 68 Abs. 2 GewO als öffentliche Einrichtungen betreibt. Die Durchführung dieser Märkte kann die Stadt durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen.

Bis dato bedient sich die Stadt dem Verkehrsverein zur Durchführung der Märkte. Die Kosten im Zusammenhang mit den Märkten trägt grundsätzlich der Verkehrsverein. Beim Michelismarkt erhält der Verkehrsverein aktuell 75 v.H. der Standgebühren, beim Christkindmarkt „bezuschusst" die Stadt die Aufwendungen mit 40 € je Marktstand. Nun hat der Verkehrsverein ein Schreiben an die Stadt gerichtet, worin eine Neuorganisation der Kostenträgerschaft und der Finanzierung der Märkte gefordert wird. Den Christkindmarkt möchte der Verkehrsverein von der Kostenseite her nun vollständig bei der Stadt wissen. Die Organisation und Durchführung würde der Verkehrsverein jedoch weiterhin übernehmen, wenn die Stadt 50 v.H. der Standgebühren als Honorar zahlt. Planung, Organisation und Ausführung des Michaelismarktes würde der Verkehrsverein in der bisherigen Form weiterführen. D.h., die Stadt erstattet 75 v.H. der Standgebühren an den Verkehrsverein. Allerdings möchte man nun auch, dass sich die Stadt mit 25 v.H. an den anfallenden Kosten beteiligt.

Das vorgenannte Schreiben lag jedem Ratsmitglied vor. Stadtbürgermeister Werner Wöllstein übergab den Vorsitz an den 1. Beigeordneten Manfred Kahl, da er als Vorsitzender des Verkehrsvereins gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen war. Auch Frau Dillmann-Stipp als 2. Vorsitzende des Verkehrsvereins nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Beide nahmen im Zuschauerraum Platz.
Über den „Antrag" des Verkehrsvereins wurde über alle Fraktionen hinweg kontrovers diskutiert. Einigkeit bestand darin, dass die Märkte auf jeden Fall erhalten bleiben sollen. Hinsichtlich Organisation und Finanzierung gab es jedoch sehr unterschiedliche Auffassungen. Seitens der Verwaltung wurde eingebracht, dass die bisherige Praxis weder den satzungsgemäßen Vorgaben entsprach, noch ein rechtlich einwandfreies Verwaltungshandeln ermöglichte. Eine Verquickung mit „Kirchberg Live", wie im Schreiben des Verkehrsvereins angeregt, sieht man ebenfalls kritisch. Die Verwaltung schlug daher vor, eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden, die die Durchführung der Märkte neu betrachtet und dem Stadtrat einen Vorschlag für die zukünftige Handlungsweise unterbreitet. Dieses Ansinnen fand durchweg Zustimmung. Die Arbeitsgruppe soll aus den vier Fraktionssprechern, Frau Dillmann-Stipp und einem Vertreter der Verwaltung zusammengesetzt werden. Da der Christkindmarkt kurz bevorsteht, soll bereits in der Stadtratssitzung Ende November erneut über diesen Punkt beraten werden. Bis dahin erhofft man sich ein Ergebnis der Arbeitsgruppe.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Tag des Baumes 2020 – Anlage eines „Klimawäldchens"

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der SPD-Frakion in die Tagesordnung aufgenommen. Daher erläuterte auch der Fraktionssprecher der SPD-Fraktion Axel Weirich ihren Antrag. Demnach regt man an, dass die Stadt im Hinblick auf den Tag des Baumes am 25. April kommenden Jahres und dem aktuellen Thema „Klimawandel" 1.000 € für die symbolische Pflanzung eines „Klimawäldchens" bereitstellen soll.
Das Thema wurde anschließend kontrovers debattiert. Viele Ratsmitglieder waren der Auffassung, dass eine solche Neupflanzung wohl das gleiche Schicksal erleiden würde wie ähnliche Projekte der Stadt. Man erinnerte nur an die Streuobstwiese am Karbach's Weiher. Außerdem wäre eine „Runderneuerung", sprich Neu- und Nachpflanzungen, im innerstädtischen Bereich eher angezeigt. Auch die Pflege des Bismarkgartens wäre aus Sicht vieler Ratsmitglieder vor einer Neupflanzung eines „Klimawäldchens" zu priorisieren. Andere sahen den Vorschlag der SPD-Fraktion weniger kritisch, vermissten aber die Einbindung der Bürger. Letztlich gelangte der Antrag der SPD-Frakion zur Abstimmung. Er wurde mit 6 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

TOP 11: Mitteilungen und Verschiedenes

a) Konzert des MGV Kirchberg

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein teilte mit, dass der MGV Kirchberg zu seinem Konzert am 09.11.2019 eingeladen hat.

b) Projekt „Stolpersteine"

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein teilte mit, dass das Projekt „Stolpersteine" am 25. Oktober fortgeführt wird.

c) Städtepartnerschaft mit Villeneuve l'Archevêque (Frankreich)

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein berichtete kurz über den Besuch bei der französischen Partnerstadt. Außerdem informierte er darüber, dass im kommenden Jahr das 50-jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft begangen wird. Als Termin für den Besuch aus Frankreich wurde das 1. Mai-Wochenende 2020 ins Auge gefasst.

d) Antrag FWG wegen aktueller Bauplatzsituation

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein, teilte mit, dass ein Antrag der FWG-Fraktion für die heutige Sitzung zu spät eingegangen ist. Er informierte aber darüber, dass es der FWG-Fraktion in ihrem Antrag um die aktuelle Bauplatzsituation und die möglichst rasche Schaffung neuer Bauflächen geht und dass dem Antrag bei der nächsten Stadtratssitzung Rechnung getragen wird.

e) Gedenkveranstaltungen anlässlich 09.11.

Ratsmitglied Dr. Jochen Wagner wies auf die entsprechenden Gedenkveranstaltungen hin.

f) Sanierungsarbeiten kath. Kindertagesstätte

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein antwortete auf die Nachfrage hinsichtlich des aktuellen Standes der Sanierungsarbeiten am Kindergartengebäude. Er teilte u.a. mit, dass derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden kann. Bis dato ist wohl noch keine Ausschreibung erfolgt. Bis auf weiteres wird daher ein Teil der Stadthalle an den Träger vermietet.

g) Ärzteversorgung

Auf die Anfrage hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Ärzteversorgung konnte Stadtbürgermeister Wöllstein nur mitteilen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung um eine Lösung bemüht ist.

h) Einbahnstraßenregelung in der Gartenstraße

Stadtbürgermeister Wöllstein erläuterte auf Nachfrage die derzeitige und die geplante Verkehrsregelung in der Gartenstraße.

i) Straßensanierung Dumnissusstraße

Ratsmitglied Axel Weirich wies darauf hin, dass in der Dumnissusstraße unbedingt Sanierungsarbeiten ins Auge gefasst werden müssen.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer